

Ermächtigung zur Letztentscheidung

Über den Beratungsschein und einige »Alternativen«

Von Gottfried Paschke, Bad Homburg

Die in der katholischen Kirche hierzulande seit Jahren diskutierte Frage nach dem genauen moralischen Status des Ausstellens von »Beratungsbescheinigungen«, wie sie der Staat für die sogenannte Schwangerschaftskonfliktberatung vorschreibt, hat sich durch den Brief des Papstes vom 11. Januar 1998 an die deutschen Bischöfe keineswegs erledigt. Dafür gibt es wenigstens drei Gründe. Ein erster Grund findet sich im Papstschreiben selbst. Das Dokument legt dar, daß die Ausgabe von Beratungsscheinen sittlich nicht vertretbar ist und sich daher insbesondere für die katholische Kirche verbietet. Es liefert aber keine abschließende Antwort auf die obige Frage. Ein zweiter Grund liegt in der Tatsache, daß katholische Einrichtungen bis zur Stunde Beratungsscheine wie gehabt ausstellen. Ein dritter Grund sind die Ankündigung von bischöflicher Seite, man werde sich »um eine Fassung der Beratungstätigkeit bemühen, die ohne einen Schein der bisherigen Art erfolgt«¹, und die darüber aufgekommene innerkirchliche Debatte.

Ein Argument

Vor der beschriebenen Kulisse sei auf ein außerordentlich starkes Argument hingewiesen, das, soweit ich sehe, bislang nur ansatzweise und ergänzend genutzt wird. Das Argument ist folgendes. Jene derzeit geltenden Gesetze, die sich mit Abtreibung befassen, räumen trotz aller in ihnen enthaltenen Äußerungen über Eigenständigkeit und Schutzwürdigkeit »des ungeborenen Lebens«² der schwangeren Frau ein Letztentscheidungsrecht über das Leben ihres ungeborenen Kindes ein. Sie bilden eine Art Ermächtigungsgesetz. In den Fällen, in denen weder die medizinische noch die kriminologische Indikation greift, sind es die Schwangerschaftskonfliktberatung und die Beratungsbescheinigung, die der Frau dieses Letztentscheidungsrecht zusprechen. Die Beratung, so liest man, »soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen«³. Sie »ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden.«⁴ Denkt die Frau an eine Abtreibung, so »erwartet«⁵ man von ihr die Offenlegung ihrer Beweggründe. Verpflichtet ist sie da-

¹ Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. 1. 1998 zum Brief des Papstes an die deutschen Bischöfe. In: Deutsche Tagespost, 29. 1. 1998, S. 5.

² § 5 Abs. 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG), § 219 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB).

³ § 219 Abs. 1 StGB.

⁴ § 5 Abs. 1 SchKG.

⁵ § 5 Abs. 2 Nr. 1 SchKG.

zu aber nicht. Der »Beratungscharakter schließt aus, daß die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird«⁶.

Wie auch immer sich die Frau während der Beratung verhalten mag, die Ausstellung eines Beratungsnachweises ist ihr gewiß. Die Beratungseinrichtung muß ihr schriftlich bescheinigen, daß eine Beratung »stattgefunden hat«⁷.

Für diese Bescheinigung besteht nur eine einzige Verwendungsmöglichkeit. Es ist die ihr vom Gesetz zgedachte: die Möglichkeit der Vorlage beim Arzt, falls die Frau »den Schwangerschaftsabbruch verlangt«⁸, das heißt ihr ungeborenes Kind umbringen lassen will. Dann verschaffen ihr und allen anderen am Tötungsakt Beteiligten der Beratungsschein und die Befolgung einiger Verfahrensregeln⁹ Straffreiheit. Eigens ordnet der Gesetzgeber an, die »Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Beachtung« der gesetzlich »vorgesehenen Fristen unmöglich werden könnte«.¹⁰

Ausgestaltet sind Beratung und Abtreibung zu sozialstaatlich geregelten Dienstleistungen. So sorgt der Staat für »ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen«¹¹ sowie für »ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen«¹². Ferner ist die Beratung für die Frau und alle, die sonst noch in sie einbezogen werden, »unentgeltlich«¹³. Die Finanzierung einer Abtreibung übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen der Staat. Keiner Frau soll eine Abtreibung verwehrt bleiben, nur weil ihr das nötige Geld dafür fehlt.

Durch diese Ausgestaltung von Beratung und Abtreibung zu sozialstaatlich geregelten Dienstleistungen wird das der Frau zugesprochene Letztentscheidungsrecht bekräftigt und überhaupt erst auf breiter Front praktikabel.

Wenn nun die katholische Kirche gemäß den staatlichen Richtlinien Schwangerenberatung betreibt und Beratungsscheine ausgibt, dann gesteht sie also der »beratenen« Frau faktisch zu, daß sie über Leben und Tod ihres ungeborenen Kindes entscheiden dürfe. Jeder Beratungsschein ist mit der Botschaft an die Empfängerin verknüpft: Du und nur du hast unabhängig vom Inhalt der Beratung das letzte Wort über Leben und Tod deines Kindes. Der Schein ermächtigt sie zu dieser Letztentscheidung und ist auch darauf hin angelegt. Durch seine Aushändigung wird ein unschuldiger Mensch in die uneingeschränkte Verfügungsgewalt eines anderen Menschen gegeben. Das aber ist nach katholischer Lehre eine in sich verwerfliche, also eine unter keinen Umständen und durch keine noch so gute Absicht erlaubte Handlung.

Das hier vorgetragene Argument, das ich Letztentscheidungs- oder Ermächtigungsargument nenne, kommt, wie man sieht, ohne Erörterung der Frage aus, ob die Kirche durch das Ausstellen von Beratungsscheinen an Abtreibungen mitwirkt. Es

⁶ § 5 Abs. 2 Nr. 1 SchKG.

⁷ § 7 Abs. 1 SchKG.

⁸ § 218a Abs. 1 Nr. 1 StGB.

⁹ § 218a Abs. 1 StGB, § 218c Abs. 1 StGB, § 219 Abs. 2 Satz 3 StGB.

¹⁰ § 7 Abs. 3 SchKG.

¹¹ § 8 SchKG.

¹² § 13 Abs. 2 SchKG.

¹³ § 6 Abs. 4 SchKG.

erbringt den Nachweis, daß das Scheineausstellen moralisch unhaltbar ist, bereits auf einer dieser Frage vorgelagerten, allgemeineren Ebene. Selbst wenn keine der Frauen, die in katholischen Beratungsstellen die einschlägigen Bescheinigungen erhalten haben, abgetrieben und das seinen Grund in exzellenter Beratung hätte, wäre die Scheinvergabe dennoch nicht moralisch Rechens. Menschenleben zur Disposition zu stellen ist eben nie gestattet.

Mitwirkung

Unter Verwendung des Letztentscheidungsarguments fällt die Beantwortung der genannten Mitwirkungsfrage leicht. Gezielt hat der Gesetzgeber den Beratungsschein so konzipiert, daß seine Aushändigung notwendig eine schwangere Frau zur Letztentscheidung über das Leben ihres ungeborenen Kindes ermächtigt. Die Frau darf wählen: Sie kann ihr Kind leben oder »wegmachen« lassen. Würde der Schein diese Ermächtigung nicht herbeiführen, wäre er überflüssig. Erhält demnach eine schwangere Frau einen Beratungsschein und läßt anschließend ihr Kind abtreiben, so nutzt sie schlicht eine der beiden vom Gesetz vorgesehenen und ihr durch den Beratungsschein eröffneten Möglichkeiten. Folglich ist sowohl das der Abtreibung vorangegangene Ausstellen eines Beratungsscheins als auch das Veranlassen des Ausstellens eine im Sinne der traditionellen katholischen Morallehre formale Mitwirkung an dieser Abtreibung.

Auswirkung

Die Vergabe von Beratungsscheinen richtet sich nicht nur gegen ungeborene Kinder, deren Leben sie bedroht, sondern auch gegen die schwangere Frau und gegen die Allgemeinheit. Gegen die Frau richtet sie sich, weil sie ihr den Weg zu einem kapitalen Fehltritt ebnet. Ihr wird ermöglicht, was die Menschenrechte verbieten und woran sie zerbrechen kann. Gegen die Allgemeinheit richtet sich das Ausstellen des Scheines, weil man ihr damit ein Beispiel der Mißachtung von sittlich unbedingt Gebotenem gibt. Den Bürgern wird signalisiert, über Menschenleben dürfe man unter Umständen sehr wohl verfügen.

Widerlegung

Ein Vorteil des Ermächtigungsarguments besteht darin, daß schon dieses eine Argument genügt, um vielem, was zugunsten des Ausstellens von Beratungsscheinen vorgebracht wird, den Boden zu entziehen. Da ist beispielsweise die gängige Behauptung, das Ausstellen des Scheines sei durch die Absicht, ungeborene Kinder zu retten, gerechtfertigt. Doch auch die beste Absicht gestattet es nicht, ein Menschenleben aufs Spiel zu setzen.

Eine andere Behauptung lautet, wer keine Beratungsscheine vergeben wolle, mache sich des Unterlassens von Hilfeleistung schuldig. Der Vorwurf ist absurd. Die

Ablehnung des Ansinnens, jemandem das Letztentscheidungsrecht über das Leben eines anderen zuzubilligen, widerspricht in keiner Hinsicht der Idee des Helfens.

Des weiteren ist zu hören, eine Frau, die mit einem in einer katholischen Beratungseinrichtung ausgestellten Schein eine straffreie Abtreibung vornehmen lasse, mißbrauche den Schein. Gerade das tut sie nicht. Sie übt lediglich das Letztentscheidungsrecht aus, das ihr durch die Beratung und die Übergabe des Beratungsscheins zugestanden wurde. Im übrigen kann der Beratungsschein gar nicht mißbraucht werden. Er taugt ja zu nichts anderem als zur Vorlage beim Arzt, um eine von Strafe befreite Abtreibung durchführen zu lassen.¹⁴

Häufig wird gesagt, bei den Scheinen, die katholische Einrichtungen ausgeben, handele es sich um Bestätigungen einer Beratung und um nichts weiter. Was mit der Bescheinigung geschehe, sei nicht Sache der Kirche. Dafür trage sie keinerlei Verantwortung. Auch diese Meinung ist falsch. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen bewirkt doch die Vergabe des Scheines unweigerlich, daß eine schwangere Frau zur Letztentscheidung über das Leben ihres ungeborenen Kindes ermächtigt wird. Ein jeder, der sich dem staatlichen Beratungssystem einfügt und Beratungsbescheinigungen ausstellt oder ausstellen läßt, ruft diese Ermächtigungs- oder Letztentscheidungswirkung hervor und trägt dafür Verantwortung. Sind auf einem vergebenen Beratungsschein Ermächtigungswirkung und Verantwortung nicht ausdrücklich erwähnt, ändert das nichts an ihrem Vorhandensein.

Überhaupt ist der Name *Beratungsschein* irreführend. Er beschönigt und verharmlost. Er ist ein Instrument zur Verdrängung und Gewissensberuhigung. Mit ihm läßt sich trefflich in die eigene Tasche lügen. Der Sache angemessen wären die Bezeichnungen *Letztentscheidungsschein*, *Ermächtigungsschein*, *Verfügungsschein*. Die bekannte Vokabel *Tötungslizenz* ist drastisch und vielen ein Ärgernis. Jedoch zeigen das Letztentscheidungsargument und die Abtreibungswirklichkeit in Deutschland, daß sie ihre Berechtigung hat.

Beurteilung

Den Weg des Bischofs von Fulda bei der Schwangerenberatung hat bis jetzt keiner der übrigen Bischöfe eingeschlagen. Man scheint danach zu suchen, wie man der Bitte des Papstes auf andere Weise »Folge leisten«¹⁵ kann. Erste Vorschläge sind im Gespräch. In einem von ihnen wird geraten, man solle den Schein »mit einer unmißverständlichen Darstellung der Auffassung der Kirche« zu Beratung und Beratungsschein versehen und der Frau den aufgedruckten Text »gegebenenfalls bei der

¹⁴ Vgl.: *Finnis, John*: Improvisierte Überlegungen [mitgeteilt durch Robert Spaemann]. In: Internationale katholische Zeitschrift 21 (1992), S. 166 f. – *Spaemann, Robert*: Das Entscheidungsrecht der Frau entlastet den Mann und die Mitwelt. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27. 5. 1991, S. 12. – *Ders.*: [Ohne Titel] In: Der Beratungsschein aus kirchlicher Hand? Eine Kontroverse. In: Internationale katholische Zeitschrift 21 (1992), S. 161–166, hier S. 165. – *Ders.*: Verantwortung für die Ungeborenen. In: Schriftenreihe der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. zu Köln, Nr. 5. Referate der öffentlichen Veranstaltung vom 6. Mai 1988 in Köln. Köln: Kölner Universitätsverlag, 1988, S. 13–30, hier S. 24f.

¹⁵ Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. 1. 1998 zum Brief des Papstes an die deutschen Bischöfe. In: Deutsche Tagespost, 29. 1. 1998, S. 5.

Aushändigung« des Scheines vorlesen lassen.¹⁶ Gewonnen wäre mit dieser Maßnahme nichts. Solange der Staat ein Dokument als Beratungsbescheinigung anerkennt, zeitigt seine Vergabe ungeachtet aller auf ihm abgedruckten Erklärungen die geschilderte Ermächtigungs- oder Letztentscheidungswirkung, ist der Schein ein Verfügungsschein.

Andere Vorschläge umgehen die Ausstellung des Beratungsscheins. Man denkt an einen »Beraterbrief« für die schwangere Frau oder an eine Regelung, die dem tötungswilligen Arzt auferlegt, bei der Beratungsstelle nachzufragen, ob seine Patientin beraten wurde.¹⁷ Auch von einer eidesstattlichen Erklärung der Frau, daß sie sich habe beraten lassen, ist die Rede.¹⁸ Eine weitere Stimme hielt es für richtig, wenn sich der Staat mit der Aussage der schwangeren Frau gegenüber dem Arzt, sie sei vorschriftsmäßig beraten worden, begnügen würde.¹⁹ Keine dieser Konstruktionen ist annehmbar. Der Beratungsschein entfällt, seine Ermächtigungswirkung aber bleibt. Bei der ersten Konstruktion ist sie an den »Beraterbrief« gekoppelt, bei der zweiten an die Antwort der Beratungsstelle auf die Rückfrage des Arztes. Beim dritten und vierten Vorschlag tritt die Ermächtigungswirkung allein schon durch die Beratung ein. Folgte der Staat einem dieser beiden Vorschläge, es wäre auf dem Gebiet der Schwangerenberatung das Ende jeglicher sittlich vertretbaren Zusammenarbeit mit ihm.

Beratung

Bei Dostojewski heißt es: Wenn es keinen Gott gibt, ist alles erlaubt.²⁰ Die Übertragung dieses Wortes auf das Vergehen der Abtreibung lautet: Wenn eine schwangere Frau über Leben und Tod ihres ungeborenen Kindes entscheiden darf, dann ist alles erlaubt. Staat wie Kirche wären gut beraten, sich davon warnen zu lassen.

¹⁶ Knauer, Peter: Schwangerschaftskonfliktberatung und Beratungsschein. In: Stimmen der Zeit 123 (1998), S. 246–252, hier S. 252. – Vgl. »Wertebewußtsein schaffen«. Ein Gespräch mit dem Strafrechtler Albin Eser zur Diskussion über die Schwangerschaftsberatung«. In: Herder-Korrespondenz 52 (1998), S. 178–183, hier S. 181.

¹⁷ Bericht »Die katholischen Bischöfe in Deutschland halten vorläufig am bisherigen Beratungssystem fest«. In: Deutsche Tagespost, 29. 1. 1998, S. 1f., hier S. 2. – Bericht »Fachleute prüfen Lösungen für »Umstieg« in der Beratung«. In: Deutsche Tagespost, 31. 1. 1998, S. 5. – Stellungnahme des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Karl Lehmann, vom 27. 1. 1998 zum Brief des Papstes an die deutschen Bischöfe. In: Deutsche Tagespost, 29. 1. 1998, S. 5f., hier S. 6. – »Wertebewußtsein schaffen«. Ein Gespräch mit dem Strafrechtler Albin Eser zur Diskussion über die Schwangerschaftsberatung«. In: Herder-Korrespondenz 52 (1998), S. 178–183, hier S. 181.

¹⁸ Bericht »Die katholischen Bischöfe in Deutschland halten vorläufig am bisherigen Beratungssystem fest«. In: Deutsche Tagespost, 29. 1. 1998, S. 1f., hier S. 2. – Stellungnahme des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Karl Lehmann, vom 27. 1. 1998 zum Brief des Papstes an die deutschen Bischöfe. In: Deutsche Tagespost, 29. 1. 1998, S. 5f., hier S. 6.

¹⁹ Meldung »Reinelt zur kirchlichen Schwangerenkonfliktberatung«. In: Deutsche Tagespost, 7. 2. 1998, S. 5. – Vgl. »Wertebewußtsein schaffen«. Ein Gespräch mit dem Strafrechtler Albin Eser zur Diskussion über die Schwangerschaftsberatung«. In: Herder-Korrespondenz 52 (1998), S. 178–183, hier S. 181.

²⁰ Dostojewski, Fedor M.: Die Brüder Karamasoff. Klagenfurt: Neuer Kaiser Verlag, Hans Kaiser, 1978, S. 421f., 424 (elftes Buch, IV. Kapitel), 459f. (elftes Buch, VIII. Kapitel).